

Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO)

vom 26.09.2019

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Einrichtungen an Verkehrsflächen
- § 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 6 Werbung und Warenautomaten
- § 7 Hausnummern
- § 8 Fütterungsverbot
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Anleinplicht
- § 11 Eisflächen
- § 12 Benutzung öffentlicher Anlagen
- § 13 Offenes Feuer im Freien
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Feuerwerk
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Aufgrund des § 1 und 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde – Landkreis Osna-brück.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinde Bad Rothenfelde haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung. Soweit andere Vorschriften

keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten, findet diese Verordnung ergänzend Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Interessentenwege.
2. Zu den Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.
4. **Spielplätze** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) und Ballspielplätze (z. B. Beachvolleyball- und Bolzplätze).
5. Als **Grundstück** im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
6. **Fahrzeuge** im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mofas, Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes, E-Roller (E-Scooter), Pferdefuhrwerke und ähnliche Fahrzeuge. Nicht unter Satz 1 fallen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
7. **Brauchtumsfeuer** - Nach Expertenmeinung sind Brauchtumsfeuer wie z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Kartoffelfeuer oder andere Feuer, ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in einem Ort. In der Regel finden Sie öffentlich statt und dienen der Kontaktpflege zwischen den Einwohnern einer Gemeinde und deren Gäste.

§ 3 Bauliche Anlagen

- (1) Auf frisch gestrichene bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

- (3) Für erforderliche Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Eigentümer des Grundstücks verantwortlich. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich.

§ 4

Einrichtungen an Verkehrsflächen

- (1) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen, die in die Verkehrsflächen hineinragen, dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder, nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen müssen dabei so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Geh- und/oder Radweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zu mindestens 4,50 m frei bleibt (Lichtraumprofil).
- (2) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Teilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein (Sichtdreieck) bezogen auf die Höhe der Erschließungsstraße, und zwar
- a) an engen, unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,
 - b) an Straßenkreuzungen und -einmündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

Innerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne gelten die dort festgeschriebenen Sichtdreiecke.

§ 5

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebschäden notwendig werden und die Fahrbereitschaft oder die Fahrsicherheit durch die Reparatur wiederhergestellt werden kann.

Bei vorgenannten Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber keine Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

- (3) Auf Grundstücken ist das Reinigen von Fahrzeugen nur zulässig, wenn die Reinigungsabwässer über einen Schmutzwassereinlauf mit vorgeschaltetem und ordnungsgemäß installiertem Ölabscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern. Regenwasser darf über diesen Einlauf nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangen.

§ 6

Werbung und Warenautomaten

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zulässigen Außenwerbeanlagen sowie auf schriftlichen Antrag an den von der Gemeinde Bad Rothenfelde genehmigten Stellen angebracht werden.

- (2) Verboten ist das nicht vorher genehmigte Plakatieren von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen oder sonstigem öffentlichen Eigentum.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht
 - a) in Schaufenstern und Schaukästen,
 - b) aus Anlass von Abstimmungen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag und kommunalen Vertretungen sowie des Bürgermeisters.
- (4) Bei Verkaufsständen, Warenautomaten oder in Anlagen an Verkehrsflächen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Nummer ist von allen Grundstücks- oder Wohnungseigentümern, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellten Personen eines bebauten Grundstückes nach Zuteilung durch die Gemeinde Bad Rothenfelde innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Verkehrsfläche abgeschlossen, so ist an der Einfriedigung die Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer am Eingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2,- m bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar und im Kontrast zur Hauswand sowie in leserlichem Zustand erhalten werden.
- (4) Die Verpflichtungen der Absätze 1 - 3 gelten auch für den Fall einer erforderlich werdenden Änderung bestehender Straßennamen oder Gebäudenummerierungen. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, die durch die Gemeinde Bad Rothenfelde neu zugeweilte Hausnummer innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 8 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern freilebender Tauben und Enten sowie das Auslegen von für freilebende Tauben und Enten bestimmtes oder geeignetes Futter sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen während der berechtigten Jagdausübung.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und Tierführer sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 - c) Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Auf für jedermann zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Regelungen des Absatzes (2) gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führungsgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
- (4) Nach Rechtsvorschriften als gefährlich festgestellte Hunde müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören.

§ 10 Anleinplicht

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den nachfolgenden Bereichen bzw. Ereignissen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt:
 1. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen innerhalb und einschließlich der durch die den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung genannten und eingezeichneten Straßen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
 2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Gemeinde Bad Rothenfelde,
 4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- (3) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Flächen ist ein nicht angeleiteter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.

§ 11 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren der Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12 Benutzung öffentlicher Anlagen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt

- a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
- b) zu übernachten,
- c) Fahrzeuge abzustellen, soweit dafür keine Einrichtungen vorgesehen sind,
- d) mit Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen zu fahren,
- e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse zu entsorgen,
- f) sich in den Eingangsbereichen der Schulen, Kindergärten und der bedachten Sportstätten, insbesondere Sporthallen, aufzuhalten, soweit es nicht für den Schul-, Kindergarten- oder Sportbetrieb erforderlich ist,
- g) seine Notdurft zu verrichten,
- h) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
- i) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
- j) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
- k) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen,
- l) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- m) ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses in der Öffentlichkeit zu verweilen, wenn die Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

(2) Die vorgenannten Regelungen des Absatzes 1 c) und d) gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort eingesetzt werden.

§ 13 Offenes Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde Bad Rothenfelde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen von Satz 1 ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und auf Privatgrundstücken in dafür vorgesehenen und zugelassenen Grillgeräten sowie der Betrieb von Terrassenöfen und Holzkörben.

§ 14 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Gemeinde Bad Rothenfelde, Ordnungsamt, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, anzuzeigen.

Die schriftliche Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters sowie eines Ansprechpartners,

2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren verantwortlichen Aufsichtsperson,
3. Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung unter Beifügung eines Lageplanes,
4. Art und Menge (ggf. Schätzung) des Brennmaterials,
5. getroffene Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarn.

(2) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag abgebrannt werden.

(3) Beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

zu unbewohnten Gebäuden	50 m
zu Wohngebäuden, anderen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen	50 m
zu Straßen, Eisenbahnstrecken und anderen öffentlichen Verkehrsflächen	25 m
zu Energieversorgungsanlagen (u. a. Freileitungen)	25 m
zu Kuranlagen, Zelt- und Campingplätzen sowie anderen Erholungseinrichtungen	100 m
zu Wäldern, Hecken, Wallhecken, Heideflächen und Mooren	100 m
zu schützenswerten Bereichen und Einrichtungen, insbesondere Sanatorien/Kliniken, Seniorenheimen, Gebäuden mit Reetdächern oder Fachwerk, Kirchen oder Denkmälern	100 m

(4) Verboten sind Brauchtumsfeuer

- in Schutzzonen, deren Schutzzweck damit nicht vereinbar ist (Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen besonders geschützter Biotope),
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- auf moorigem Untergrund.

Darüber hinaus dürfen Brauchtumsfeuer bei starker Trockenheit, starkem Wind oder bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel) nicht abgebrannt werden. Starke Trockenheit liegt ab Waldbrandgefahrenstufe 4 vor (amtliche Informationen siehe unter <http://www.dwd.de/waldbrand>). Starker Wind liegt ab Windstärke 6 vor und verursacht eine deutliche Bewegung von armstarken Ästen.

Hierbei sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auf die örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abbrenntermins abzustellen.

(5) Es dürfen nur Gartenabfälle, die durch Baum- oder Strauchschnitt angefallen sind, verbrannt werden. Es ist verboten, behandeltes Holz, Sperr- oder Plastikmüll, Reifen und sonstige Abfälle zu verbrennen.

(6) Das private Brauchtumsfeuer darf eine Größe von 10 cbm nicht überschreiten, damit das Feuer innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein kann. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar und wird als rechtswidrige Abfallentsorgung betrachtet.

(7) Das Brennmaterial darf erst wenige Tage vor dem Abbrenntermin des Brauchtumsfeuers aufgeschichtet werden, um illegale Abfallablagerungen durch Dritte zu verhindern. Vor dem Entzünden der Feuerstelle ist das Brennmaterial umzuschichten, um sicherzustellen, dass sich darin keine Menschen oder Tiere befinden.

- (8) Brandbeschleuniger (z. B. Spiritus, Öl, Benzin) dürfen zum Anzünden sowie zur Unterhaltung des Feuers nicht verwendet werden.
Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Es dürfen keine Personen, Gebäude oder der Straßenverkehr dadurch gefährdet werden.

Zur Feuerbekämpfung sind stets ausreichende und geeignete Löschmittel (z. B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) bereitzuhalten, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

- (9) Brauchtumsfeuer müssen dauerhaft von zwei Personen, davon eine volljährig, beaufsichtigt werden. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Glutreste sind mit Sand/Erde zu bedecken.

Bei öffentlichen Brauchtumsfeuern ist eine Brandwache zu stellen.

- (10) Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr sowie der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Bad Rothenfelde ist unverzüglich Folge zu leisten. Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 15 Feuerwerk

- (1) Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gelten die Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Nachstehende, weitergehende Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass Bad Rothenfelde als staatlich anerkanntes Heilbad prädikatisiert ist. Dies begründet einen zusätzlichen Schutzanspruch von Anwohnern, Patienten und Touristen mit einem besonderem Ruhe- und Erholungsbedürfnis. Aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Prägung Bad Rothenfeldes soll darüber hinaus auf die Tierhaltung Rücksicht genommen werden.
- (2) Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung (akustischen Effekten wie z. B. Knallen, Heulen, Pfeifen) verboten. Satz 1 gilt nicht am 31. Dezember und am 01. Januar. Ausgenommen vom Verbot nach Satz 1 sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 werden grundsätzlich nur bewilligt
1. für öffentliche Veranstaltungen, wenn
 2. ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 16 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die baulichen Anlagen nach § 3,
2. die Einrichtungen an Verkehrsflächen nach § 4,
3. das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen nach § 5,
4. die Werbung und Warenautomaten nach § 6,
5. die Hausnummern nach § 7,
6. das Fütterungsverbot nach § 8,
7. das Führen und Halten von Tieren (Tierhaltung) nach § 9,
8. die Anleinplicht nach § 10,
9. die Eisflächen nach § 11,
10. die Benutzung öffentlicher Anlagen nach § 12,
11. die offenen Feuer nach § 13
12. die Brauchtumsfeuer nach § 14,
13. die Feuerwerke nach § 15,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, kann nach § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 Nds. SOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 24.06.1998 ist nach Ablauf von 20 Jahren automatisch außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 2 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Bad Rothenfelde, den 26.09.2019

Gemeinde Bad Rothenfelde

Rehkämper
Bürgermeister